

Allgemeines

Die nachstehende Kundeninformation gibt in knapper Form einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte, dem Antrag bzw. der Police, den Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat das Versicherungsunternehmen die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ist eine schriftliche Mitteilung seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherungsunternehmens bzw. MURETTE erforderlich, kann diese jeweils auch in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erbracht werden.

Der Abschluss einer Yacht-Rechtsschutzversicherung ist nur bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein) möglich.

Versicherungsunternehmen

V „Unsere Versicherungspartner“

Alle beteiligten Versicherungsunternehmen sind in Anhang V „Unsere Versicherungspartner“ aufgeführt.

Vertragsabwicklung

Vermittelt und bearbeitet werden die Verträge durch MURETTE AG, nachstehend MURETTE genannt, mit statutarischem Sitz an der Thunstrasse 18, CH-3000 Bern 6. MURETTE ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist befugt, Anträge und Kündigungen anzunehmen oder abzulehnen, Policen auszufertigen, das Inkasso durchzuführen, Schäden zu bearbeiten, Kündigungen auszusprechen sowie weitere Mitteilungen im Zusammenhang mit den Verträgen entgegenzunehmen.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. April und endet einheitlich am 31. März des Folgejahres. Der Versicherungsvertrag gilt für die Dauer von 12 Monaten, bei unterjährigem Versicherungsabschluss bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr.

Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police oder der Deckungszusage festgesetzten Datum. Für die Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsnachweis als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem darin festgesetzten Datum.

Nach Annahme der Offerte bzw. des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen oder MURETTE mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat.

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche die während der Vertragsdauer eintreten.

Schadenversicherung / Summenversicherung

Schadenversicherung: Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Leistungslimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Summenversicherung: Die Entschädigung erfolgt gemäss der vertraglich vereinbarten Summe unabhängig der effektiven Schadenhöhe.

Versicherte Risiken

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherung ergeben sich aus der Offerte, dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Versichert werden können Wasserfahrzeuge samt Zubehör. Nach Vereinbarung können auch Beiboote, Trailer, Lagerböcke mitversichert werden.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die nachfolgenden Risiken und Leistungen.

Haftpflicht (Schadenversicherung)

AVB B

Versichert sind die gesetzlichen Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Besitz und Gebrauch der versicherten Yacht. Dazu zählen Sach-, Personen- oder Vermögensschäden. Unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt. Die Haftpflichtversicherung ist für die meisten in der Schweiz registrierten Schiffe obligatorisch.

Ausgeschlossen von der Deckung sind im Wesentlichen die Ansprüche des Versicherungsnehmers, Eigners, Schiffsführers, der Ehegatten und der Verwandten in auf- und absteigender Linie, ebenso Ansprüche für Schäden durch Vorsatz und an der eigenen Yacht.

Die Entschädigung erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien.

Kasko (Schadenversicherung)

AVB C

Versichert sind Schäden am eigenen Wasserfahrzeug als Folge eines plötzlich von aussen einwirkenden, aussergewöhnlichen, gewaltsamen Ereignisses (Unfall), beispielsweise Sturm, Kollision, Sinken oder Auffahren auf Grund.

Ebenfalls versichert sind u.a. Schäden als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Sengen, Hagel, Hochwasser, Sinken und Kentern, Diebstahl, Mastbruch, Vandalismus.

Vergütet werden im Teilschaden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge Neu für Alt und im Falle eines Totalverlustes maximal die vereinbarte Versicherungssumme als Feste Taxe.

Ausgeschlossen von der Deckung sind im Wesentlichen Schäden als Folge von Abnutzung, Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehlern, Witterungseinflüssen, Betriebsschäden, Schäden durch Vorsatz und mittelbare Schäden.

Insassen-Unfall (Summen- / Schadenversicherung)

AVB D

Versichert sind die zur Benützung des Wasserfahrzeugs berechtigten Personen, die im Zusammenhang mit dessen Gebrauch einen Unfall erleiden. Andere Unfälle sind nicht gedeckt.

Versichert sind Heilungskosten, ein Spitaltaggeld, Todes-, Invaliditätsleistungen sowie Transport- und Rettungskosten bei Unfall.

Ausgeschlossen von der Deckung sind im Wesentlichen Unfälle infolge Krieg, Krawallen, Verbrechen, Teilnahme an Motorbootrennen, Verwendung des Wasserfahrzeuges zu gewerbemässigem Personen- oder Warentransport.

Zusatzdeckung für Folgen bei Grobfahrlässigkeit (Summen- / Schadenversicherung)

GF-Klausel

Versichert ist der Verzicht auf das gesetzliche Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht des Versicherungsunternehmens bei grobfahrlässigem Verhalten.

Ausgeschlossen von der Deckung sind Schäden durch die Mitwirkung von Alkohol, Drogen und Medikamenten sowie Brand oder Diebstahl, wenn sie auf eine grobfahrlässige Handlung zurückzuführen sind, zum Beispiel infolge Steckenlassen des Zündschlüssels.

Rechtsschutz (Schadenversicherung)

AVB E

Versichert sind Streitigkeiten rund um das versicherte Wasserfahrzeug, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren sowie bei Vertragsstreitigkeiten.

Ausgeschlossen von der Deckung sind im Wesentlichen die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen, sowie Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten (z.B. Miteigner) und die Zahlung von Bussen und Schadenersatz.

Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zu Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte, im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem in der Rechnung aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei Ratenzahlungen kommen entsprechende Gebühren hinzu.

Der Schadenfreiheitsrabatt wird aufgrund des Schadenverlaufs jährlich festgesetzt.

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien, die Prämien-systeme oder die Versicherungsbedingungen, kann das Versicherungsunternehmen die Anpassung des Vertrages ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres verlangen.

Vertragsende

Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei MURETTE eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch das Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE;
- wenn eine wesentliche Gefahrminderung eintritt. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen;
- wenn das Versicherungsunternehmen die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei MURETTE eintreffen;
- wenn das Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 1 Monat nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf von 2 Jahren seit einer solchen Pflichtverletzung.

Kündigung / Rücktritt

durch das Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen, die der Versicherungsnehmer kannte oder kennen musste, verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Das Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und wenn darauf verzichtet wurde, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten, weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen bzw. aus dem VVG.

Pflichten des Versicherungsnehmers

Gefahrveränderungen

Ändert sich im Laufe der Vertragsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies MURETTE unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Schäden, die zu einer Entschädigung bzw. im Rechtsschutz zu einem Rechtsfall führen oder führen könnten, sind durch den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten MURETTE unverzüglich anzuzeigen. Die Weisungen des Versicherungsunternehmens und MURETTE sind zu befolgen.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen oder Gefahrminderungen, Leistungsprüfungen usw. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und dem Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden des Versicherungsunternehmens bzw. MURETTE einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, dem Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Das Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Beschwerden

Beschwerden können der Geschäftsleitung von MURETTE gemeldet werden unter info@murette.com.

Unabhängige Beschwerdestelle:

Stiftung Ombudsmann der Privatversicherung und Suva
Postfach, CH-8024 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Verwendung von Daten

MURETTE bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten);

- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

MURETTE gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Nicht als unberechtigte Drittpartei gelten Versicherungsunternehmen und deren für die Erfüllung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Tochter- und Gruppengesellschaften. Im Rahmen des Versicherungsvertrages werden MURETTE und die Versicherungsunternehmen die Daten für die Erfüllung des Vertrages austauschen und bearbeiten. Für die Bearbeitung der Personendaten durch die Versicherungsunternehmen gelten zusätzlich deren Datenschutzbestimmungen. Die Mitarbeitenden von MURETTE haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist MURETTE unter Umständen auf die Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss MURETTE Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

MURETTE verarbeitet und speichert Personendaten des Versicherungsnehmers solange dazu eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht.

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.